

ESG-VERIFIKATION ZUR EU-TAXONOMIE

SANIERUNG – UMWELTZIEL: KLIMASCHUTZ

Die folgende Tabelle zeigt die Anforderungen der Taxonomie gemäß des Annex I des Delegierten Rechtsakts der EU-Taxonomie¹ und der Taxonomie Verordnung² für die wirtschaftliche Aktivität **Sanierung**. Eine durchgeführte ESG Verifikation zur EU-Taxonomie gemäß DGNB, der den unten abgebildeten Vorgaben zur Nachweisführung entspricht, baut auf der Interpretation der DGNB zur Intention der vorliegenden Vorgaben und Vorschriften auf. Wenn Konkretisierungen der Vorgaben von externen Stellen zur Verfügung stehen, kann es zu Anpassungen des vorliegenden Dokuments kommen.

Stand 1. Juli 2021

Nr.	Frage
1. Allgemeine Informationen	
1.1	Handelt es sich um ein Wohngebäude oder ein Nichtwohngebäude?
1.2	In welchem Jahr wurde das Gebäude gebaut?
1.3	Wie groß ist die Bruttogeschossfläche (BGF) des betrachteten Gebäudes?
1.4	Allgemeine Informationen zum Gebäude
1.5	Ist das Gebäude zertifiziert? Welche Zertifizierung hat das Gebäude?
2. Mindestanforderung	
2.1	Werden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die IAO-Leitprinzipien für grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die Internationale Menschenrechtskonvention im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Besitz des Gebäudes beachtet? ³
3. Klimaschutz	
3.1	a) Ist der Jahres-Primärenergiebedarf [kWh / (m ² *a)] des Gebäudes verfügbar? ⁴ b) Ist einer der folgenden Benchmarks erfüllt? Energetische Sanierung: Die gesetzliche Mindestanforderung für bestehende Gebäude bei Sanierung wurde eingehalten (GEG §48) ODER Relative Verbesserung des Primärenergiebedarfs: Die Sanierung erzielt eine Einsparung von Nettoprimärenergiebedarf von mindestens 30% im Vergleich zur Ausgangsleistung des Gebäudes vor der Renovierung.
4. DNSH Anpassung an den Klimawandel	
4.1	Wurde ein Screening der physikalischen Klimarisiken aus Anhang 1 für die erwartete Lebensdauer des Gebäudes durchgeführt und eine robuste Klimarisiko- und Verwundbarkeitsbewertung durchgeführt, um die Wesentlichkeit des Risikos zu beurteilen (Methoden in Anhang 1)?
4.2	Werden auf Basis der identifizierten Klimarisiken Maßnahmen ergriffen (oder für die nächsten 5 Jahre geplant), die identifizierten physikalischen Klimarisiken reduzieren?
4.3 (wenn 4.2 mit ja beantwortet wurde)	Werden die Klimaanpassungsbemühungen Anderer, die Natur oder andere Anlagen durch das Gebäude und seine (geplanten) Klimaanpassungsmaßnahmen <u>nicht</u> beeinträchtigt?
4.4 (wenn 4.2 mit ja beantwortet wurde)	Stehen das Gebäude und seine (geplanten) Klimaanpassungsmaßnahmen im Einklang mit regionalen oder nationalen Klimaanpassungsstrategien, die naturbasierte Lösungen berücksichtigen oder auf blaue oder grüne Infrastruktur zurückgreifen?

¹ gemäß Annex 1: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:d84ec73c-c773-11eb-a925-01aa75ed71a1.0021.02/DOC_2&format=PDF

² Taxonomie Verordnung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/HTML/?uri=CELEX:32020R0852&from=EN>

³ Gemäß Artikel 18 „Mindestschutz“ der EU Verordnung 2020/852

⁴ Der Jahres-Primärenergiebedarf [kWh/(m²*a)] basiert auf dem geregelten Energieverbrauch während der Betriebsphase (B6 nach EN 15978) oder wird ex-ante nach den nationalen Methoden für die Bewertung der Anlagenauslegung berechnet, oder wie in der Normenreihe ISO 52000 definiert.

5. DNSH Wasser	
5.1	Für Nicht-Wohngebäude: Entsprechen die Wasserarmaturen, die im Rahmen der Renovierungsarbeiten installiert wurden, den Spezifikationen in Anhang 3 ?
6. DNSH Kreislaufwirtschaft	
6.1	Werden mindestens 70 % (nach Gewicht) der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle ⁵ für die Wiederverwendung aufbereitet oder dem Recycling oder einer anderen stofflichen Verwertung zugeführt, einschließlich Verfüll Maßnahmen, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien ⁶ verwendet werden?
6.2	Wurde das Abfallaufkommen bei Bau- und Abbrucharbeiten unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Aspekte durch die Bauunternehmer begrenzt? <input type="checkbox"/> unter Verwendung der besten verfügbaren Techniken <input type="checkbox"/> selektiver Abbruch, um die Entfernung und sichere Handhabung von Gefahrstoffen zu ermöglichen <input type="checkbox"/> Erleichterung der Wiederverwendung und des hochwertigen Recyclings durch selektive Entnahme von Materialien mittels Sortiersystemen für Bau- und Abbruchabfälle
6.3	Unterstützt das Gebäudedesign und die Bautechnik die Kreislaufwirtschaft, indem es ressourceneffizienter, anpassungsfähiger, flexibler und demontierbarer gestaltet wird? ⁷
7. DNSH Umweltverschmutzung	
7.1	Entsprechen die Produkte den in Anhang 3 genannten Anforderungen?
7.2	Wurden nur Bauteile und Materialien verwendet, die weniger als 0,06 mg Formaldehyd pro m ³ Material oder Bauteil ⁸ und weniger als 0,001 mg anderer krebserregender VOC der Kategorien 1A und 1B pro m ³ Material oder Bauteil emittieren? ⁹ [Diese Anforderung gilt für folgende Produkte, die in Neubauten verwendet werden: Farben, Lacke, Deckenplatten, Bodenbeläge, einschließlich zugehöriger Kleb- und Dichtstoffe, Innendämmung und Oberflächenbehandlungen im Innenbereich zur Behandlung von Feuchtigkeit und Schimmel.]
7.3	Wurden Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten getroffen?

⁵ Diese Anforderung schließt natürlich vorkommende Materialien aus, wie sie in der Kategorie 17 05 04 des Europäischen Abfallverzeichnisses (nicht gefährliche Böden und Steine) definiert sind, das durch die Entscheidung 2000/532/EG festgelegt ist

⁶ Gemäß der Abfallhierarchie, die durch das EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen definiert ist (https://ec.europa.eu/growth/content/eu-construction-and-demolition-waste-protocol-0_en)

⁷ In Anlehnung an ISO 20887 oder andere Normen zur Beurteilung der Demontierbarkeit oder Anpassungsfähigkeit von Gebäuden

⁸ Nach Prüfung gemäß den in Annex XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 festgelegten Bedingungen

⁹ Nach Prüfung gemäß den in CEN/EN 16516 oder ISO 16000-3:2011 oder anderen gleichwertigen genormten Prüfbedingungen und Bestimmungsmethoden (die Emissionsgrenzwerte für krebserregende flüchtige organische Verbindungen beziehen sich auf eine 28-tägige Prüfdauer)